

Die Elite der Vermögensverwalter 2019

Viele Vermögensverwalter vernachlässigen das Geschäft mit wohlhabenden Senioren

Elite Report veröffentlicht aktuelles Ranking der besten Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum für 2019 / Hamburger Sparkasse (D), die Fürst Fugger Privatbank (D), Huber Reuss & Kollegen (D), die LGT Bank (FL/CH/A) und die Schoellerbank (A) machen die beste Vermögensverwaltung für ältere Kunden.

München, 27. November 2018 – Vermögende Senioren werden trotz ihres erheblichen Betreuungspotenzials nur allzu oft noch von den Vermögensverwaltern als Zielgruppe vernachlässigt. Dies zeigt der neue Elite Report 2019, der heute Abend in München zum 16. Mal vorgestellt wurde. Erstmals hat der Elite Report im Rahmen des größten Bankentests im deutschsprachigen Raum diesen bedeutenden Bereich in der Vermögensverwaltung genauer untersucht. Die vielfach zu hörende Begründung, dass der meist große Altersunterschied zwischen Betreuer und Kunde der Grund für mangelndes Verständnis der Wünsche und Probleme der Senioren sei, verrät nach Ansicht der Elite Report-Redaktion eine kaum zu akzeptierende Dienstleistungsqualität und Einstellung. Die Kundenbetreuung von Senioren erfordere Haltung, Anstand, Einfühlungsvermögen und das Wissen um die Pläne und Sorgen dieser Kundengruppe. Laut Elite Report bilden in dieser menschlich wie fachlich herausfordernden Disziplin die folgenden fünf Vermögensverwalter die Spitze: die Hamburger Sparkasse (D), die Fürst Fugger Privatbank (D), Huber Reuss & Kollegen (D), die LGT Bank (FL/CH/A) und die Schoellerbank (A).

Für den Elite Report 2019 untersuchte das Elite Report-Researcheteam in diesem Jahr 354 Anbieter. Nach einer ersten Sichtung blieben 260 Adressen. Nach einer intensiveren Prüfung waren es noch 62. Am Ende konnten sich allerdings nur 46 als empfehlenswerte Vermögensverwalter qualifizieren. Das entspricht bezogen auf die 260 Häuser einem Anteil von gerade einmal 18 Prozent. In die Bewertungen flossen erneut die Urteile von 100 potenziellen Kunden ein, die sich nach einem neuen Vermögensverwalter umsehen wollten. Sie lieferten in ihrer Rolle als Praxis-Scouts 500 aufschlussreiche Einzelbewertungen hinzu. >>



»Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2019«

Nur wenige genügen den hohen Ansprüchen. Solide Qualität muss man erst finden und bewerten. Deshalb analysiert der Elite Report die fachliche und charakterliche Eignung der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum. Lesen Sie, wer empfehlenswert und geeignet ist, Sie und Ihr Vermögen seriös und zuverlässig zu betreuen. Seit 16 Jahren suchen wir die besten Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum – in Österreich, Luxemburg, der Schweiz, Liechtenstein und in Deutschland.

Bestellung unter:
bestellung@elitereport.de



Feierliche Preisverleihung an Vermögensverwalter und Family Offices in der Münchner Residenz am 27.11.2018.

(Photo: Daniel Schvarcz)

Die diesjährige Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum bestätigt die auch für die Zukunft guten Aussichten der Branche, wenn Beratung und Betreuungsqualität die anspruchsvolle Kundschaft überzeugen. Insgesamt waren maximal 770 Punkte zu erzielen. Von den 32 Vermögensverwaltern mit 680 Punkten und der Bewertung summa cum laude bilden diese Anbieter die Top-Ten 2019: Berenberg Bank, Deutsche Oppenheim Family Office AG, Fürst Fugger Privatbank AG, Frankfurter Bankgesellschaft, Hamburger Sparkasse AG, LGT Bank AG, Nord LB, ODDO BHF-Bank, Pictet & Cie und Schoellerbank AG. Das Mittelfeld bilden mit dem Prädikat »magna cum laude« acht Häuser, die Bewertung »cum laude« erhielten sechs Vermögensverwalter.

Von den 46 Vermögensverwaltern sind 37 als deutsche Häuser einzuordnen, fünf haben ihrem Hauptsitz in Österreich, zwei in Liechtenstein und zwei in der Schweiz. Auffallend ist auch, dass sich jenseits der großen Finanzzentren neun kleinere Vermögensverwalter sehr gut behaupten konnten. Sie stehen für Spezialisierung und Kundenorientierung.

Den voranschreitenden Erfolg der Elite-Häuser zeigt auch der Vorjahresvergleich. So bauten in der vergangenen Testperiode (Stichtag Ende Oktober) 28 Vermögensverwalter ihr betreutes Volumen (Asset under Management) um über 40 Milliarden Euro erheblich aus. Bei 18 ausgezeichneten Vermögensverwaltern stagnierte dagegen das Betreuungsvolumen oder ging sogar geringfügig zurück.

Sieben neue Vermögensverwalter wurden in die Elite aufgenommen, während vier sie verlassen mussten. So stieg die Zahl der empfehlenswerten Häuser von 43 auf 46. Da Deutschland ein attraktiver Markt mit Zukunft ist, setzen Banken aus Nachbarländern hier verstärkt Niederlassungspläne um. Der aktuelle Report weist auch auf kritische Themen in der Branche hin: So irritiert vermögende Kunden die deutlich zunehmende Fluktuation auf Berater-Seite und vor allem die anschließenden Akquisitionsaktivitäten der ehemaligen Betreuer, doch mit zur neuen Adresse zu wechseln. Außerdem werden die Rationalisierungsbestrebungen der Vermögensverwaltungen in den großen Häusern mit gemischten Gefühlen betrachtet. Ein Kunde kommentiert: »Meine Bank ist jetzt mit der großen weiten Welt verbunden, aber vor Ort ist sie fremd geworden«.

Die österreichischen Vermögensverwalter konnten auch immer mehr Kunden aus Deutschland überzeugen. So haben sie bereits die einst starken Schweizer überflügelt. Sie bauen zügig ihre Beratungsangebote aus, so dass sie über die klassische Kapitalbewirtschaftung hinaus zum Begleiter ihrer Kunden werden. Von den Schweizer Vermögensverwaltern haben sich zwei behauptet: Das global agierende Haus Pictet und die Privatbank Maerki Baumann, die sich nach wie vor ihrer Tradition verpflichtet fühlen. Allerdings spielt die LGT aus Liechtenstein eine immer stärker werdende Bedeutung auch in der Schweiz. Sie kann nicht nur mit der gestiegenen Zahl von Betreuungsmandaten aufwarten, sondern auch mit einem stark gestiegenen Kapitalvolumen. □



(Immer v.l.n.r.) Staatssekretär Roland Weigert, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, und Hans-Jürgen Jakobs, Senior Editor des Handelsblatts, begrüßten die Gäste und Anna von Bergmann moderierte den Abend. (Photos: Daniel Schwarz und HR Schulz)



Staatssekretär Roland Weigert, Hans-Kaspar von Schönfels, Chefredakteur des Elite Report, Dr. Hans-Walter Peters, Berenberg Bank, und Professor h.c. Eduard Kastner, Medienhaus – Kastner AG; die Bluestones untermalten den Abend musikalisch, featuring Professor Peter Tuscher an der Trompete.



Anton Vetter, BV & P Vermögen AG, mit Herbert Keilhammer, Vermögenskultur AG; Axel Melber, Willi Ernst, Heinrich Nordhoff, Dirk Mardmüller und Bettina Studtrucker, Werther und Ernst Vermögensverwalter GmbH.



Klaus Haller und Robert Malterer von der Value-Holdings Vermögensmanagement GmbH; Klaus Siegers und Robert Heiduck von der Weberbank Aktiengesellschaft; Michael Thaler, Top Vermögen AG, und Dennis Kastner, Medienhaus – Kastner AG.



Klaus Hager, Peter Illmer, Erich Ortner und Dr. Christoph Leinberger, Raiffeisenverband Salzburg eGen; Willibald Heigl, Merck Finck Privatbankiers AG, und Uwe Fischer, Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft.



Pascal Gerckens, Director 360° Verlagsgruppe Handelsblatt, Hans-Jürgen Jakobs, Senior Editor des Handelsblatts; Christian Gritzka, Knapp Voith, Klaus Dieter Erdmann, Erdmann Family Office; Matthias Busch, Bank Schilling & Co., und Dr. Thomas Rüschen, Deutsche Oppenheim Family Office AG.



Thomas Friedrich und Dr. Wolfgang Thiere, HypoVereinsbank Wealth Management Unternehmerbank, Oliver Postler, HypoVereinsbank Private Banking; Jürgen Wirtz und Martina Hagspühl, Bankhaus Jungholz.



Björn Hansen, Hamburger Sparkasse, Hans-Kaspar von Schönfels, Chefredakteur des Elite Report, Jörg Ludewig, Hamburger Sparkasse; Jens Stumpp, Manfred Mühlheim, Thomas Mugele und Professor Dr. Wolfgang Kuhn, Südwestbank AG.



Michael Reuss, Huber, Reuss & Kollegen, Wolfgang Köbler, KSW Vermögensverwaltung, und Andreas Glogger, Glogger & Partner Vermögensverwaltung; Lukas S. Risi, Maerki Baumann & Co., Hans-Jürgen Jakobs, Senior Editor des Handelsblatts, und Dr. Alexander Ising, Maerki Baumann & Co. AG.



Oliver Kraft, LGT Bank AG, Dr. Gerd Kommer, Kommer Invest GmbH, Anja und Professor Olaf Gierhake, und Andreas Loretz, LGT Bank; Udo Kröger, Frankfurter Bankgesellschaft, und Staatssekretär Roland Weigert, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. □

Grundsteuerreform: Ein Finanzminister auf dem Irrweg

*Exklusiv im Elitebrief leuchtet Robert Scholl
den Hintergrund kritisch aus.*

Als hätte es nicht schon genug falsche Weichenstellungen auf dem schlingierenden Regulierungskurs der Bundesregierung in Sachen Wohnungsbau gegeben, droht jetzt weiteres Ungemach. Es geht um die anstehende Reform der Grundsteuer. Eine Fehlentscheidung hier wäre besonders gravierend, da sie anders als die aktuellen Beschlüsse zum Mietrecht und der Abschreibung im Mietwohnungsbau auf lange, lange Jahre kaum reversibel wäre.

Statt Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, die Grunderwerbssteuern zu senken, mehr Bauland auszuweisen und Vorschriften zu durchforsten, hat man noch vor dem Jahreswechsel eine Mietrechtsnovelle verabschiedet, die sich unter dem Stichwort Mietpreismbremse eher zum Beschäftigungsprogramm für Anwälte entwickeln wird, aber bestimmt nicht mehr bezahlbaren Wohnraum bringt. Zugleich hat man mit der weiteren Begrenzung der erlaubten Mietanhebung nach Modernisierung ein Investitionshemmnis im Bestand geschaffen, das gerade die notwendigen energiesparenden Maßnahmen treffen wird.

Ebenfalls noch unter Dach und Fach gebracht hat man die lang angekündigte und gepriesene Neuregelung der steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus, die neue Sonderabschreibung. Sie blendet leider die Realitäten des Marktes völlig aus. Wie man heute in Ballungsräumen neue Wohnungen für weniger als 3000 Euro/qm – das ist die Obergrenze, die nicht überschritten werden darf – errichten will, bleibt ein Geheimnis. Zudem wird die höhere Abschreibung auch noch zeitlich befristet, ein fatales Signal an die heute völlig überlastete Baubranche, bloß nicht in neue Kapazitäten zu investieren.

Nun ist die Grundsteuer dran. Der Hintergrund ist bekannt: Im letzten April hatte das Bundesverfassungsgericht das System der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Die Grundsteuer muss nach diesem höchstgerichtlichen Spruch bis spätestens Ende 2019 reformiert werden. Eingedenk des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes dürfen die derzeit geltenden Regelun-

gen nur noch fünf weitere Jahre angewendet werden. Ende 2024 ist dann endgültig Schluss. An eine Abschaffung der Grundsteuer zu denken, wäre reine Utopie, zählt sie doch zu den ältesten Steuerarten überhaupt. Zudem spült sie Jahr für Jahr rund 14 Milliarden in die Gemeindekassen, denen das Aufkommen zusteht. Immerhin soll die neue Grundsteuer aufkommensneutral sein. Bundesfinanzminister Scholz hat jetzt klargemacht, wohin seiner Meinung nach die Reise gehen soll.



Robert Scholl,
Ministerialdirektor a.D.
und Fachjournalist

Grundsätzlich infrage kommt ein wertunabhängiges Modell, das an der Fläche der Grundstücke und der vorhandenen Gebäude orientiert ist. Die Gebäudeflächen sollen dabei in einem vereinfachten Verfahren bestimmt werden, das sich z. B. an den Geschossflächen orientiert. Auf die so ermittelten Flächen von Grund und Boden sowie Gebäuden werden anschließend besondere Faktoren angewendet, die nach der Art der Gebäudenutzung unterscheiden. Sie werden etwa für Wohngebäude niedriger ausfallen als für Geschäftsgebäude. Das Modell basiert damit auf vergleichsweise einfachen Berechnungen.

Dagegen führt nun der Finanzminister seine Bedenken ins Feld. Dieses Modell führe dazu, dass für Immobilien, die zwar ähnliche Flächen aufwiesen, sich aber im Wert unterscheiden, ähnlich hohe Grundsteuern fällig würden. Im Originalton des Bundesfinanzministers: »Die Villa im hochpreisigen Zentrum wird wie ein gleich großes Einfamilienhaus am Rande der Großstadt bewertet.«

Der Bundesfinanzminister bevorzugt deshalb ein ertragswertorientiertes Modell, das am tatsächlichen, aktuellen Wert der Immobilie ansetzen soll. In dieses Modell sollen insbesondere die Nettokaltmieten neben Wohnfläche und Baujahr einfließen. Der Ertragswert soll auf Grundlage der tatsächlich vereinbarten Nettokaltmieten ermittelt werden, unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes und abgezinster Bodenwerte. Bei selbstgenutzten Wohngebäuden wird eine fiktive Miete

angesetzt, die nach regionalen Mietniveaus gestaffelt wird. Die Werte sollen generell alle sieben Jahre aktualisiert werden.

Der Verwaltungsaufwand bei 35 Millionen Grundstücken in Deutschland, die nach diesem Modell neu bewertet werden müssten, ist kaum vorstellbar und nach Expertenmeinung in dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen schlicht nicht umsetzbar. Aus gutem Grund plädiert deshalb die gesamte Wohnungswirtschaft auch weiterhin für ein reines Flächenverfahren, das allein auf die Grundstücks- und Gebäudeflächen abstellt.

Etwas Weiteres sollte der Bundesfinanzminister vielleicht bedenken. Aufgrund der Umlagefähigkeit der Grundsteuer würde gerade die Belastung der Mieter in den ohnehin schon teuren Wohnungen in den Ballungsgebieten exorbitant steigen. Nach Formulierung des Finanzministers sind das aber ja nur »hochpreisige Wohnungen in guten Lagen«. Nur, dass darin heute nicht nur hochverdienende Mieter leben, scheint dem Minister nicht bekannt. Für dieses Problem hätte man aber schnell eine probate Lösung, halt die Abschaffung der Umlagefähigkeit. Das wäre dann die Vermögenssteuer, wenn auch durch die Hintertür und unter neuem Namen. □

Urlaub: Zwei Mal kriegt das Bundesarbeitsgericht eins auf die Mütze

Von Jürgen E. Leske

An ein und demselben Tag hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Bundesarbeitsgericht zum Thema Urlaub in die Schranken gewiesen: Im einen Fall ging es um die Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen, welche Frage der EuGH mit »Ja« beantwortet, im zweiten Fall war die Frage, ob Urlaub in Geld abgegolten werden kann, selbst wenn der Arbeitnehmer keinen Urlaub beantragt hatte (Antwort wieder: »Ja«).



Jürgen E. Leske | www.raleske.de

Fall 1 – Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen: Da ging es um die Klagen gleich zweier Witwen in ihrer Eigenschaft als Erbinnen ihrer jeweils verstorbenen Männer. Die verstarben nämlich mitten in einem Arbeitsverhältnis. Und beide hatten sie, als sie starben, noch offene Urlaubsansprüche. Diese hatte jede der Witwen gegen den Arbeitgeber geltend gemacht: Sie wollten die unerfüllten Urlaubsansprüche ausgezahlt bekommen, denn – so ihre Argumentation – diese hätten sie geerbt. Und mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse durch Tod seien die Urlaubsansprüche in Abgeltungsansprüche mutiert.

Urlaub sei nun einmal Urlaub, und wenn man ihn nicht mehr in Anspruch nehmen könne, einerlei ob wegen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis oder durch Tod, dann gäbe es eben den Abgeltungsanspruch, und der sei vererbbar.

Der Streit ging bis zum Bundesarbeitsgericht, welches die Meinung vertritt, die Vererbbarkeit ist nur möglich, wenn der betreffende Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlebt hat. Und das sei sichtlich in beiden Fällen nicht der Fall. Immerhin legte das Gericht die beiden Fälle dem Europäischen Gerichtshof vor. Und hier votierte bereits der Generalanwalt (der sich immer äußert, bevor das Gericht spricht) für die Vererbbarkeit. Und der EuGH, der sich regelmäßig dem Votum des Generalanwalts anschließt, entschied: Stirbt ein Arbeitnehmer im laufenden Arbeitsverhältnis und standen ihm da noch Urlaubsansprüche zu, so wandeln sich diese in einem Urlaubsabgeltungsanspruch um, und der kann vererbt werden.

Fall 2 – Resturlaub: Auch dies waren zwei Fälle. Der eine der eines Rechtsreferendars und der andere der eines Wissenschaftlers am Max-Planck-Institut. Sie standen beide in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis. Bei ihrem jeweiligen Ausscheiden hatten sie ihren Urlaub nicht vollständig genommen und beantragten dafür eine Entschädigung in Geld. Der Dienstherr des Referendars, das Land Berlin, argumentierte, es hätte ihn keiner daran gehindert, seinen Urlaub zu nehmen, und er hätte nie einen Urlaubsantrag gestellt. Eine Auszahlung in Geld käme nur infrage, wenn er den Urlaub nicht habe nehmen können aus Gründen, die nicht bei ihm lägen, etwa weil der krank gewesen ist. >>

Ähnlich der zweite Fall mit dem Herrn vom Max-Planck-Institut. In beiden Fällen wurde der EuGH noch grundsätzlicher als im Falle der Witwen und verwies auf die Charta der Grundrechte der EU, dort sei das Recht auf Jahresurlaub für alle Beschäftigten verankert. Für die Arbeitgeber bedeutet das die Pflicht, Urlaub auch zu gewähren oder zumindest eine Vergütung nach Ende eines Beschäf-

tigungsverhältnisses zu zahlen. Von der Notwendigkeit, dass ein Urlaubsantrag gestellt wird, sei in der Arbeitszeitrichtlinie (die auch herangezogen wurde) nichts zu lesen.

EuGH, Urteile vom 6.11.2018, Aktenzeichen C – 619/16 und C – 684/16 zum Resturlaub und EuGH vom 6.11.2018 C – 569/16 und C – 570/16 – zur Verfallbarkeit von Urlaub. □

Volle Kfz-Steuer trotz Dieselfahrverbot?

Der Fall spielt in Hamburg: Da fährt jemand einen Diesel, Emissionsklasse Euro 5. Bekanntlich bedeutet das, dass er in einzelnen Städten und Gemeinden nicht überall fahren darf, weil es dort für seinen Pkw in manchen Straßen Fahrverbote gibt. Gleichwohl muss der Halter dieses Fahrzeugs Kfz-Steuer zahlen wie jeder andere auch, der nicht dieser Beschränkung unterliegt. Der Halter verlangte nun vom Finanzamt eine Herabsetzung der Kfz-Steuer. Wenn er denselben Steuerbetrag zahlen müsse wie alle anderen trotz eingeschränkter Nutzung, dann verstoße das gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Das Finanzgericht Hamburg folgte dem nicht. Kfz-Steuer muss zahlen – und zwar jeder –, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Verkehr zugelassen ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Halter das Fahrzeug überhaupt nutzt, über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß oder auf welchen Straßen er fährt oder nicht fährt. Dass der Halter

mit seinem ordentlich zugelassenen Fahrzeug wegen der inzwischen verhängten Fahrverbote einzelne Straße nicht befahren dürfe, berühre die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht. Von einer Reduzierung oder Aufhebung der Kfz-Steuer sei im Gesetz nichts zu lesen. Das Gericht sah auch keinen Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung: Bei der Kfz-Steuer und ihrer Bemessung geht es um die Frage, wie hoch der CO₂-Ausstoß des jeweiligen Fahrzeugs ist, und nicht darum, wie hoch die Kohlendioxidbelastung der Luft in den Straßen ist, in denen dieses Auto fährt. Die Steuer für Euro-5-Fahrzeuge ist überall die gleiche. Und überhaupt: Fahrverbote für Dieselfahrzeuge richten sich nach dem Bundesemissionsschutzgesetz und der Straßenverkehrsordnung. Das strahlt nicht auf die Berechnung der Höhe der Kfz-Steuer aus. Das kann ja noch lustig werden. Wir stehen erst am Anfang der Dieselfahrverbote.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 14. November 2018, Aktenzeichen 4 K 86/18. *Jürgen E. Leske* | www.raleske.de

Falle bei Steuerbefreiung für Umrüstung auf Elektro-Pkw

Jetzt ist es soweit, dass die ersten Fälle vor Gericht landen, in denen die Sache mit der Steuerbefreiung für umgerüstete Elektrofahrzeuge nicht hinhaut. So war es einem Fahrzeughalter aus dem Nürnberger Raum gegangen. Er hatte die Datenvorgaben nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz falsch verstanden und geglaubt, dass er für eine Umrüstung seines Pkws auf einen Elektromotor quasi automatisch eine Steuerbefreiung erhalten könnte. Das Gesetz hebt dabei aber auf das Datum der erstmaligen Zulassung ab und unterscheidet nicht danach, ob es sich um ein Elektroneufahrzeug handelt oder um ein umgerüstetes Fahrzeug (dessen Zulassung unter Umständen schon lange zurückliegt). Vor allem hier

kann es daher vorkommen, dass der Begünstigungszeitraum bereits teilweise oder vollständig abgelaufen ist, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung überhaupt erstmals vorliegen. Auf welch schwachen Füßen die Argumentation des Autofahrers stand, ergibt sich schon daraus, dass er mit dem Grundgesetz, und zwar mit dem Gleichheitssatz (Art. 3), argumentierte. Wer so tief in die juristische Trickkiste langt, riskiert eher zu unterliegen als in anderen Fällen. Die Moral aus diesem Urteil: Wer Steuergeschenke einstreichen möchte, sollte ganz genau hinsehen. Der Finanzminister ist selten die gute Fee, die ihr Füllhorn einfach so über die deutschen Lande ausgießt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 5.7.2018, IIIIR 42/17 (veröffentlicht am 28.11.2018). *Jürgen E. Leske* | www.raleske.de

Drei Lektionen aus der Finanzkrise für den langfristigen Aktieninvestor

Von Moritz Nebel, Aktienanalyst bei der GLOGGER & PARTNER Vermögensverwaltung

Vor gut zehn Jahren, im September 2008, erklärte die Investmentbank Lehman Brothers die Insolvenz und markierte damit den Anfang der größten Rezession der Nachkriegsgeschichte. Die Panik an den Finanzmärkten führte zu massiven Kurseinbrüchen an den Börsen.

Die Weltwirtschaft verfiel in eine Schockstarre. Das BIP-Wachstum brach ein, die Arbeitslosigkeit stieg, die Notenbanken senkten weltweit die Zinsen und an den Börsen bildete sich der größte Bärenmarkt der Nachkriegsgeschichte.

Die erste Lektion: Langfristige Investoren sollten sich mit der Volatilität abfinden. Es lohnt sich!

Ungeachtet der zeitweisen enormen Schwankungen an den Börsen sind Aktien langfristig der beste Weg, um ein Vermögen aufzubauen bzw. zu erhalten.

Seit 1900 hat der US-Aktienmarkt eine durchschnittliche jährliche Rendite von 9,6 % erzielt. Ein investierter Dollar 1900 wäre 2017 fast 48.000 \$ wert (siehe Abbildung unten). Inflationbereinigt stünde eine reale Wertsteigerung von 6,5 % zu Buche.

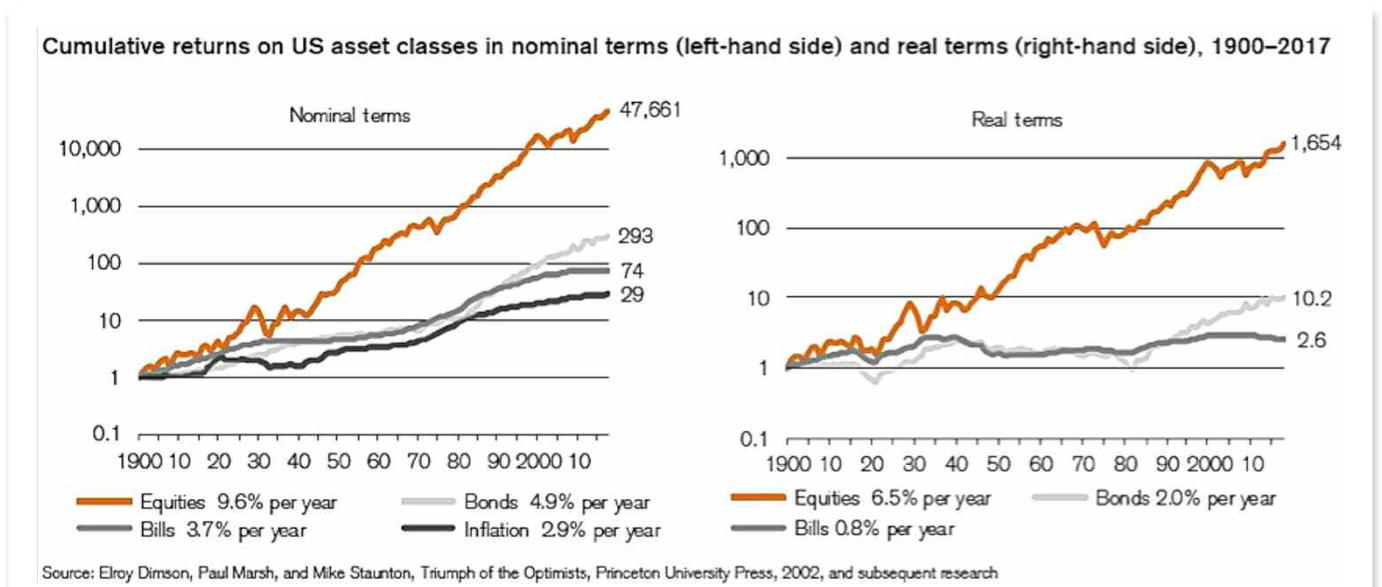
Der gleiche Dollar, investiert in wesentlich schwankungsärmere US-Unternehmensanleihen, wäre vor Inflation im Jahr 2017 nur 293 \$ wert. Über diesen, zugegeben sehr langen, Zeitraum wäre ein Investor für das Akzeptieren einer höheren Volatilität mit einer um den Faktor 164 (!) höheren Rendite belohnt worden. Ein treuer Weggefährte dieser atemberaubenden Entwicklung sind die starken Kurschwankungen. Allein seit dem Zweiten Weltkrieg gab es im S&P 500 elf Kursrückgänge von mehr als 20 %:

Start	Dauer in Monaten	Kursrückgang
29.05.1946	36	-30 %
02.08.1956	15	-22 %
12.12.1961	6	-28 %
09.02.1966	8	-22 %
29.11.1968	18	-36 %
11.01.1973	21	-48 %
28.11.1968	20	-27 %
25.08.1987	3	-34 %
16.07.1990	3	-20 %
27.03.2000	31	-49 %
09.10.2007	17	-57 %

S&P 500; eigene Darstellung.

Für die meisten Anleger sind diese Schwankungen der größte Stolperstein auf dem Weg zum Wohlstand.

Vor dem Hintergrund der großartigen Gewinnmöglichkeiten sollten Rückgänge im Bärenmarkt allerdings mit einer gewissen Gelassenheit hingenommen werden. >>



*Die zweite Lektion: Egal wie groß der Crash ist,
Aktien erholen sich wieder!*

Seit dem zweiten Weltkrieg betrug die durchschnittliche Zeit, die der US-Aktienmarkt brauchte, um wieder ein neues Rekordhoch zu erklimmen, 25 Monate:

Beginn Bärenmarkt	Zeitraum für Erholung in Monaten
1946	15
1956	11
1961	14
1966	7
1968	21
1973	69
1980	3
1987	19
1990	5
2000	55
2007	65

S&P 500; eigene Darstellung.

Bedenken Sie, dass mit jedem Einbruch ein großer Pessimismus einhergeht. Viele Marktteilnehmer glauben, alles bräche zusammen und die Wirtschaft erhole sich nie wieder. Dabei sieht im Schnitt nach zwei Jahren die Welt schon wieder viel freundlicher aus. Behalten Sie also die Nerven und vertrauen Sie auf die Vergangenheit, in der noch immer jeder Einbruch von einer noch größeren Hausse überkompensiert wurde.

In Krisenzeiten zeigt sich auch der Mehrwert eines guten Vermögensverwalters. Erstens, indem er im Vorfeld qualitativ hochwertige Unternehmen mit einer soliden Bilanz auswählt, welche auch zwei, drei magere Jahre ohne Schaden überstehen. Mit solchen Unternehmen können der Vermögensverwalter und der Kunde ruhig schlafen. Und zweitens, indem er den Kunden aktiv betreut, aufklärt und von unüberlegten Reaktionen (»Sell everything!«) abhält.

*Die dritte Lektion: In Bullenmärkten verdient man Geld,
in Bärenmärkten wird man reich!*

Die Finanzkrise 2008/09, genau wie alle großen Krisen davor, war der beste Investitionszeitpunkt im zurückliegenden Jahrzehnt. Sogar qualitativ hochwertige Unternehmen mit einer soliden Bilanz wurden in der allgemeinen Panik zu Dumpingpreisen verkauft:

Unternehmen	Tiefpunkt in Finanzkrise	Aktueller Kurs (31.10.2018)
Visa	13 US-Dollar	135 US-Dollar
Siemens	35 Euro	100 Euro
Coca-Cola	19 US-Dollar	47 US-Dollar
Apple	11 US-Dollar	213 US-Dollar
Unilever	15 Euro	48 Euro
Berkshire Hathaway B	45 US-Dollar	203 US-Dollar

Eigene Darstellung.

Sehen Sie die allgemeine Depression während der nächsten Krise als Chance, welche sich nicht allzu oft bietet. Oder wie Warren Buffett es formuliert: »Wenn es Gold regnet, stell einen großen Kübel raus und keinen Fingerhut.«

Fazit:

Die meisten Anleger haben einen Investitionszeitraum von mehr als zehn Jahren. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich in dieser Zeit, aus welchen Gründen auch immer, eine Rezession inklusive eines Kursrückgangs von über 20 % ereignet, ist sehr hoch. Mit einem guten Vermögensverwalter, der auf Qualität im Depot achtet, aktiv betreut und in Krisenzeiten nicht den Kopf in den Sand steckt, lassen sich solche Phasen überstehen und sogar als Chance nutzen. Denn auch in Zukunft werden Aktien die Anlageklasse mit der höchsten Rendite, aber auch der größten Schwankungsbreite bleiben. □



**SOS KINDERDÖRFER
WELTWEIT**
HERMANN-GMEINER-STIFTUNG

Hermann-Gmeiner-Stiftung
Ridlerstr. 55 | 80339 München
Telefon 089/179 14-218
E-Mail: hgs@sos-kd.org

www.hermann-gmeiner-stiftung.de



Klöpse der Finanzaufsicht

Von Manfred Gburek

Finanzsprech, so heißt im Jargon des Geldes das Vokabular, mit dem Banker gern um sich werfen. Vergleichsweise verständlich, weil oft benutzt, erscheint noch der Kampf der Bullen (Börsenoptimisten) gegen die Bären (Börsenpessimisten). Auch an Begriffe wie ETF (Exchange Traded Fund, also börsengehandelter Fonds), Turnaround (Dreh nach oben oder nach unten) und Performance (Leistung) hat man sich mittlerweile gewöhnt. Doch was Ucits und Ogaw sind (einfach nur bestimmte Fonds), damit dürfte womöglich nicht mal der eine oder andere Anlageberater klarkommen.

Die Total Expense Ratio (das Gros der Fondskosten, ausgedrückt in Prozent) bleibt für die meisten Anleger ebenso schleierhaft wie der Net Asset Value als Bezeichnung für einen theoretischen Fonds- oder Aktienwert, der vom tatsächlichen Marktwert so gut wie immer abweicht und allzu oft missbraucht wird. Da ist es fast schon verständlich, wenn das Ranking die Rangfolge in irgendeiner Fonds-Hitparade bezeichnet und das Rating auf die vermeintliche Qualität von Fonds oder anderen Finanzprodukten abhebt. Dennoch, man kann sich stundenlang durch Prospekte und Informationsblätter wühlen, ohne auch nur einen Deut schlauer zu werden.

Die deutsche Finanzaufsicht, kurz BaFin genannt, hat sich zusätzlich zu ihren vielen sonstigen Aufgaben auch dem Anlegerschutz verschrieben. Das ist sicher löblich. Doch welcher Teufel hat sie geritten, »Das kleine ABC der Geld-Anlage in Leichter Sprache« auf die Menschheit loszulassen? Es überrascht uns gleich auf Seite 7 mit einem denkwürdigen Satz: »Bei einem Anlage-Berater bekommen Menschen Tipps, wie sie ihr Geld anlegen können. Geld anlegen bedeutet: Man gibt sein Geld zu einer Stelle, wo es mehr werden soll.« Also begeben sich gleich auf die Suche nach dem Tippgeber und habe damit auf Seite 14 Erfolg: »Ein Anlage-Berater kann eine Person sein, oder auch ein Computer.«

Und wie steht es um die Sicherheit von Anlagen? Prompt folgt die Antwort – leider eine, bei der mir die Haare zu Berge stehen: »Weniger sichere Anlagen sind zum Beispiel Aktien. Zu den sicheren Anlagen gehören zum Beispiel Sparbücher.« Die Autoren des kleinen ABC haben so viel

für das Sparen wie zu Großmutterns Zeiten übrig, dass sie gleich an weiteren Stellen nachlegen: »Ein Sparbuch ist eine sichere Geld-Anlage.« Oder sogar mit Begründung: »Ein Sparbuch ist eine sichere Geld-Anlage, weil Sparbücher bis 100 Tausend Euro durch ein Gesetz geschützt sind.«

Nachdem wir erfahren haben, dass Fonds ein französisches Wort ist, verheddern sich die Autoren im Fondsdschungel: »Es gibt Firmen, die Fonds zusammenstellen. Bei diesen Firmen können Kunden Anteil-Scheine an den Fonds kaufen.« Um was für geheimnisvolle Firmen es sich handelt, bleibt offen. Dann wird es dubios: »Weil in einem Fonds so viele verschiedene Vermögens-Werte sind, ist er meistens sehr viel Geld wert.«

Die Börse hat es den Autoren besonders angetan – das heißt, sie haben von ihr seltsame Vorstellungen. Kostprobe: »Börse sagt man auch zu dem Gebäude, in dem die Menschen mit Anlage-Produkten handeln.« Das war tatsächlich mal so, ist es aber längst nicht mehr. Immerhin folgt dann eine aufklärende Ergänzung: »Eine Plattform ist ein bestimmter Bereich, wo Menschen sich treffen können. Eine Handels-Plattform ist wie ein großer Marktplatz. Dort treffen sich Menschen, die Sachen kaufen oder verkaufen wollen. Eine besondere Handels-Plattform ist die Börse.« Da schließt sich der Börsenkreis.

Das nach eigenem Bekunden »kleine ABC« hinterlässt den Eindruck, als sei es von Anlagelaien verfasst worden, die sich vergeblich um eine populäre Sprache bemühen. Das artet immer wieder ins Lächerliche aus. Oder um es milder zu formulieren: gut gemeint, das Gegenteil von gut gemacht. Zumal wichtige Begriffe zur Geldanlage aus aktueller Sicht entweder nicht ganz die ihnen gebührende Erwähnung finden oder erst gar nicht vorkommen. Zum Beispiel: Bargeld, Bilanz, Chart, Crash, ETF, EZB, Geld, Geschäftsbericht, Inflation, Kredit, Riesterreente, Sparer-Pauschbetrag. Schade um das auf dem Umweg über die BaFin letzten Endes zulasten der Steuerzahler verschwendete Geld. □

Kapitel 3 aus dem Buch:

»Reich werden ist keine Schande!.«

von Manfred Gburek

Kindle Edition: www.amazon.de

ePUB: www.epubli.de



Foto: Christina Bleier

Unterstützer gesucht!

Kultur ist ohne hilfreiche Unterstützung nicht möglich – nirgendwo, auch nicht in Augsburg mit seiner Vielfalt und hohen Qualität an Veranstaltungen. Die bayerische kammerphilharmonie braucht Paten, die es dem Orchester ermöglichen, die anfallenden Kosten für die Konzerte abzudecken. Falls Sie spenden wollen, bitte vergessen Sie nicht, beim Überweisen Ihren Namen und Ihre Postanschrift anzugeben, damit Sie eine Spendenbescheinigung erhalten. Die Zuwendungen sind steuerlich absetzbar.

*bayerische kammerphilharmonie
IBAN: DE6172050000240716423
BIC: AUGSDE77XXX*

*bayerische kammerphilharmonie
Geschäftsführung: Valentin Holub
Jesuitengasse 2
86152 Augsburg*

*Das Büro der kammerphilharmonie ist
Mo bis Fr: 10.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.*

*Telefon: +49(0)821/52136-20
Telefax: +49(0)821/52136-22*

*info@kammerphilharmonie.de
www.kammerphilharmonie.de*

Impressum: Anschrift: Elite Report Redaktion, Niggerstraße 4/II, 81675 München, Telefon: +49(0)89/4703648, redaktion@elitebrief.de
Chefredakteur: Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

Rechtliche Hinweise/Disclaimer: Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handlungsempfehlungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen.

Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungsobliegenheit.

Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung.

Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet.

Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.